



Helmut Friederici, Diplom-Betriebswirt
vereidigter Buchprüfer¹⁾ | Steuerberater

Knut Stuhldreier, Diplom-Finanzwirt
Steuerberater¹⁾

Wolf Sieweke, Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater^{1) 3)}

Prof. Dr. iur. Annette Stuhldreier, Diplom-Finanzwirtin
Rechtsanwältin | Steuerberaterin | Fachanwältin für Steuerrecht^{2) 4)}

Nicole Schnellenberg
Steuerberaterin^{2) 4)}

Kevin Rentmeister, Bachelor of Arts
Steuerberater^{1) 4)}

1) Sitz Essen

2) Sitz Dortmund

Marienstraße 34
45307 Essen

Telefon 02 01 / 8 42 78 - 0

Telefax 02 01 / 8 42 78 - 99

3) bis 01.01.2014

4) Anstellung gem. § 58 StBerG

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund

Telefon 02 31 / 72 54 82 - 0

Telefax 02 31 / 72 54 82 - 99

office@s-f-essen.de

www.s-f-essen.de

USt-IdNr.: DE303255814

Das Aktuelle 30 aus Steuern und Wirtschaft

01/21

GESETZGEBUNG

1. Kindergeld und -freibeträge: Gesetzgeber verabschiedet Gesetz mit weiteren Entlastungen ab 2021
2. Erleichterungen für Menschen mit Behinderung: Bundesregierung erhöht Behinderten- und Pflege-Pauschbeträge

UNTERNEHMER

3. Innergemeinschaftlichen Lieferungen: BMF passt Umsatzsteuer-Anwendungserlass an
4. Grenzüberschreitender Güterbeförderung: Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 01.01.2022
5. Einfuhrumsatzsteuer: Verschiebung der Fälligkeit
6. Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutachter Tätigkeiten: Europäischer Gerichtshof stellt klar
7. Vorsteuerabzug für Ausbau einer Gemeindestraße: Europäischer Gerichtshof lässt Unternehmer aufatmen
8. Vermögensverwaltende Kommanditgesellschaften: BMF äußert sich zur Anwendung der Verlustausgleichsbeschränkung
9. Verkauf eines betrieblichen Pkw: Veräußerungsgewinn darf nicht um Abschreibung gekürzt werden
10. Gewerbesteuer: Gewerbesteuerkürzung wegen ausländischer Betriebsstätte
11. Verfahrensrecht: Verlängerung des Prüfungszeitraums noch während der Außenprüfung

FREIBERUFLER

12. Aufgabegewinn bei häuslichem Arbeitszimmer: Auch steuerlich „wirkungslose“ Abschreibung mindert den Buchwert

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

13. Umwandlung: Verlängerung der steuerlichen Umwandlungsfristen bis 2021
14. Umwandlung: Pensionsrückstellung bei Formwechsel einer GmbH in eine GbR

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Firmenwerbung auf privatem Pkw: Wann Arbeitnehmer erhaltene Gelder (nicht) versteuern müssen

16. Einkommensteuer: Überlassener Pkw bei doppelter Haushaltsführung

HAUSBESITZER

17. Vorweggenommene Erbfolge: Hausverkauf gegen Veräußerungszeitrente löst anteiligen steuerpflichtigen Zinsertrag aus
18. Einkommensteuer: Mietkautionen als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
19. Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Vermieter können bis zu 20 % „on top“ abschreiben

ALLE STEUERZAHLER

20. Freiwilligendienst „Erasmus+“: Kindergeldanspruch setzt Teilnahme an anerkanntem Projekt voraus
21. Betreuungsfreibetrag: Bei volljährigen Kindern ist Übertragung auf den anderen Elternteil ausgeschlossen
22. Steuerfreie Erziehungsbeihilfen: Einzelbetreuung von verhaltensauffälligen Kindern im eigenen Haushalt ist begünstigt
23. Bildungsmaßnahme in Vollzeit: Bildungseinrichtung ist auch bei kurzen Lehrgängen eine erste Tätigkeitsstätte
24. Zwölfjähriges Verkehrsunfallopfer: Als „Verdienstausschlag“ bezeichnete Versicherungsleistung bleibt unbesteuerter
25. Einkommensteuer: Kosten einer künstlichen Befruchtung als außergewöhnliche Belastung
26. Anmietung und Kauf von Immobilien: Wann sich Maklerprovisionen absetzen lassen
27. Einkommensteuer: Wechsel der Gewinnermittlungsart bei einem Landwirt
28. Schenkungsteuer: Urenkel können meist nur einen Freibetrag von 100.000 € nutzen
29. Zunächst erfolglose Erbenermittlung: Erbschaftsteuer darf gegen unbekannte Erben festgesetzt werden
30. Anrechnung auf Hartz IV: Kindergeld darf trotz Fehler der Behörden zurückgefordert werden

STEUERTERMINE

GESETZGEBUNG

1. Kindergeld und -freibeträge:

Gesetzgeber verabschiedet Gesetz mit weiteren Entlastungen ab 2021

Der Bundestag hat am 29.10.2020 das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen verabschiedet. Dieses sieht eine erneute Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen vor. Konkret wird das **Kindergeld zum 01.01.2021 um monatlich 15 € pro Kind angehoben**. Damit erhalten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.01.2021
für das 1. und 2. Kind je	219 €
für das 3. Kind	225 €
ab dem 4. Kind je	250 €

Mit dieser Anhebung geht auch eine **Erhöhung des Kinderfreibetrags** auf 5.460 € und eine **Erhöhung des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf** auf 2.928 € einher.

Hinweis: Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob für Sie als Steuerzahler der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld günstiger ist. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Doch der Gesetzgeber möchte nicht nur die Familien entlasten, er hat **auch Erleichterungen für alle anderen Steuerzahler** vorgesehen. Der **Grundfreibetrag** wird 2021 auf 9.744 € und 2022 auf 9.984 € **erhöht**. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 auch **größere Teile ihrer Unterstützungslleistungen steuerlich geltend machen**. Die notwendigen Voraussetzungen hierfür sowie das Verfahren erläutern wir Ihnen gerne. Schließlich ist noch geplant, die sogenannte kalte Progression auszugleichen. Darunter versteht man die Steuerbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden.

2. Erleichterungen für Menschen mit Behinderung:

Bundesregierung erhöht Behinderten- und Pflege-Pauschbeträge

Der Bundestag hat am 29.10.2020 das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Höhere Pauschbeträge und Fahrtkosten-Pauschale

Damit Menschen mit Behinderung keine Einzelnachweise ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen erbringen müssen, können sie **Pauschbeträge** beantragen. Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrags hängt vom **Grad der Behinderung** ab. **Ab 2021 verdoppelt** der Gesetzgeber diese Pauschbeträge. Zudem hat der Gesetzgeber hinsichtlich des Grads der Behinderung die veraltete Systematik aktualisiert und an das Sozialrecht angeglichen. Ab 2021 können **auch Steuerpflichtige mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20** ohne besondere Voraussetzungen Pauschbeträge beantragen. **Ab 2021** werden **folgende Pauschbeträge** gewährt:

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens	Pauschbetrag
20	384 €
30	620 €
40	860 €
50	1.140 €
60	1.440 €
70	1.780 €
80	2.120 €
90	2.460 €
100	2.840 €

Hinweis: Für Menschen, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 Einkommensteuergesetz sind, sowie für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 €.

Menschen mit Behinderungen können bei Einschränkung ihrer körperlichen Beweglichkeit zudem **Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrtkosten** entstehen. Ab 2021 wird anstelle des bisherigen individuellen Einzelnachweises der behinderungsbedingt entstandenen Fahrtkosten eine **Pauschalbetragsregelung in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge** eingeführt. Die Pauschale beträgt

- 900 € bei Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“;
- 4.500 € für Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), Blinde (Merkzeichen „Bl“), Taubblinde (Merkzeichen „TBl“) und hilflose Menschen (Merkzeichen „H“). Diese Menschen konnten bereits nach den bisher geltenden Regelungen in den Grenzen der Angemessenheit nicht nur Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten, sondern auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten geltend machen.

Über diesen Fahrtkosten-Pauschale hinaus sollen **keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten** als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig sein. Die Pauschale soll statt der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung unter **Abzug der zumutbaren Belastung** zu berücksichtigen sein. Für die Berücksichtigung der Pauschale muss gleichwohl ein Antrag gestellt werden, da Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen nur auf Antrag berücksichtigt werden können. Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für beide Pauschalen erfüllt sein, ist immer nur die höhere Pauschale zu gewähren.

Verbesserungen beim Pflege-Pauschbetrag

Ab 2021 wird der Pflege-Pauschbetrag im Gegensatz zum bisherigen Recht bereits ab Pflegegrad 2 und unabhängig von dem Kriterium „hilflos“ gewährt. Konkret sind folgende Pauschbeträge vorgesehen:

- bei Pflegegrad 2 600 €
- bei Pflegegrad 3 1.100 €
- bei Pflegegrad 4 oder 5 1.800 €

Der Pflege-Pauschbetrag stellt auf die persönliche Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen, die in den Pflegegraden 2 bis 5 eingeordnet sind, in der häuslichen Umgebung ab. Die Pflege besteht beispielsweise in der Hilfestellung bei Verrichtungen des täglichen Lebens (u.a. Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Mobilität, hauswirtschaftliche Versorgung). Da die Regelung auf die persönliche Pflege abstellt, führt auch die persönliche Pflege und Betreuung in der Wohnung des Pflegebedürftigen zu einer Steuerermäßigung. Der Pauschbetrag schließt die Möglichkeit des Einzelnachweises etwaiger höherer Aufwendungen nicht aus.

UNTERNEHMER

3. Innergemeinschaftlichen Lieferungen: BMF passt Umsatzsteuer-Anwendungserlass an

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 09.10.2020 ein Schreiben zu den geänderten Voraussetzungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Die Voraussetzungen dafür wurden im Rahmen der sogenannten „Quick Fixes“ zum 01.01.2020 unionsrechtlich angepasst. Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurden diese materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sowie für deren Steuerfreiheit in das nationale Recht übernommen.

Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung ist die **zutreffende Angabe** der jeweiligen Lieferung in der **Zusammenfassenden Meldung**. Der **Leistungsempfänger** muss in einem anderen Mit-

gliedstaat **für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst** sein. Zudem hat der Leistungsempfänger gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte **gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)** zu verwenden.

Ferner wurden die bisherigen Regelungen für den Belegnachweis für die Steuerfreiheit um eine **Gelangensvermutung** ergänzt.

Das BMF hat nun erstmalig Hinweise zur Zusammenfassenden Meldung als **Voraussetzung für die Steuerbefreiung** der innergemeinschaftlichen Lieferung aufgenommen. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist **seit dem 01.01.2020**, dass die **Lieferung richtig, vollständig und fristgerecht in der Zusammenfassenden Meldung erklärt** wird.

Sofern eine Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung nicht zutreffend erfasst worden ist, kann die Zusammenfassende Meldung berichtigt werden. Die **Berichtigung ist innerhalb eines Monats**, nachdem der Unternehmer eine Unstimmigkeit festgestellt hat, vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Berichtigung für den Meldezeitraum erfolgen muss, **in dem die Lieferung erfolgt ist**, und nicht für den Meldezeitraum, in dem der Fehler festgestellt worden ist.

Die Finanzverwaltung nimmt außerdem zu den erweiterten Voraussetzungen für die innergemeinschaftliche Lieferung Stellung, insbesondere zur Verwendung einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten USt-IdNr.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens gelten für alle nach dem 31.12.2019 ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen.

4. Grenzüberschreitender Güterbeförderung: Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 01.01.2022

Das Bundesfinanzministerium hat am 14.10.2020 die **Nichtbeanstandungsregelung** für die Steuerbefreiung von Beförderungsleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung **erneut verlängert**. Es ist nun der **01.01.2022 maßgeblich**.

Nach dem Umsatzsteuergesetz sind grenzüberschreitende Güterbeförderungen, die sich auf Gegenstände der Ein- und Ausfuhr beziehen unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei. Bereits der Europäische Gerichtshof hatte im Jahr 2017 entschieden, dass die in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie enthaltene Steuerbefreiung nicht für eine Beförderung von Gegenständen in einen Drittstaat gilt, wenn die betreffenden Dienste nicht **unmittelbar an den Versender** dieser Gegenstände geleistet werden. Die Steuerbefreiung für Beförderungsleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung kann daher nur gewährt werden, wenn der Frachtführer die **Beförderungsleistung unmittelbar an den Absender** oder den Empfänger der Gegenstände erbringt.

Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung bereits mit Schreiben vom 06.02.2020 umgesetzt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert. Danach wurde es für vor dem 01.07.2020 ausgeführte Umsätze nicht beanstandet, wenn die bisher geltende Rechtslage angewandt wurde. Diese Regelung wurde mit Schreiben vom 02.06.2020 um sechs Monate bis zum 01.01.2021 verlängert. Mit dem aktuellen Schreiben wurde diese Regelung nun noch einmal **bis zum 01.01.2022 ausgedehnt**.

Hinweis: Die Grundsätze des aktuellen Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 01.01.2022 ausgeführte Umsätze wird es jedoch nicht beanstandet, wenn die bisher geltende Rechtslage angewandt wird.

5. Einfuhrumsatzsteuer: Verschiebung der Fälligkeit

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 06.10.2020 ein Schreiben zum Anwendungszeitpunkt für die Änderung des Fälligkeitstermins der Einfuhrumsatzsteuer herausgegeben.

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde im Umsatzsteuergesetz im Bereich der besonderen Vorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer ein neuer Absatz eingefügt. Danach gilt **für die Einfuhrumsatzsteuer**, für die ein Zahlungsaufschub bewilligt ist, eine **geänderte Fälligkeitsfrist**.

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub bewilligt worden ist, ist auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats und somit **um ca. 40 Tage** verschoben worden. Der Termin, ab dem diese Regelung anzuwenden ist, wird durch das BMF noch bekanntgegeben, sobald feststeht, bis wann die IT-Voraussetzungen dafür geschaffen werden können. Die aktuelle Regelung wird nunmehr zu dem ab 01.12.2020 beginnenden Aufschubzeitraum umgesetzt. Der Fälligkeitstermin für Einfuhren des **Aufschubzeitraums Dezember** wird daher einheitlich vom 16.01.2021 **auf den 26.02.2021 geändert**.

Hinweis: Die Fälligkeitstermine für anschließende Aufschubzeiträume verschieben sich entsprechend.

6. Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutachtertätigkeiten: Europäischer Gerichtshof stellt klar

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat aktuell zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutachtertätigkeiten im Auftrag des medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung (MDK) Stellung genommen. Er stellt klar, dass die durch einen unabhängigen Gutachter im Auftrag des MDK erfolgende Erstellung von Gutachten zur Pflegebedürftigkeit, die von dieser Krankenversicherung zur Ermittlung des Umfangs von Versichertenansprüchen auf Leistungen der Sozialfürsorge verwendet werden, eine **eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung** darstellt.

In dem Vorabentscheidungsersuchen ging es um eine **ausgebildete Krankenschwester** mit medizinischer Grundausbildung und akademischer Ausbildung im Bereich der Pflegewissenschaft. Von 2012 bis 2014 erstellte sie für den MDK **Gutachten zur Pflegebedürftigkeit von Patienten**. Das Finanzamt versagte die Umsatzsteuerfreiheit für die Gutachtertätigkeit. Das Finanzgericht gab der Klage mit der Begründung statt, dass die Erstellung von Pflegegutachten als eine eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistung **umsatzsteuerfrei** sei. Hiergegen legte das Finanzamt Revision ein. Der Bundesfinanzhof setzte das Revisionsverfahren aus und legte die Problematik dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass die durch einen unabhängigen Gutachter im Auftrag des MDK erfolgende Gutachtenerstellung zur Pflegebedürftigkeit eine **eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung** im Sinne der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie sei. Bei der Beurteilung seien das **Wesen der Umsätze** und die **Eigenschaft des Wirtschaftsteilnehmers**, der die Dienstleistungen erbringe, entscheidend.

Zudem hatte der EuGH zu entscheiden, inwieweit es für die Anerkennung eines Unternehmers als eine Einrichtung mit sozialem Charakter ausreicht, dass dieser als Subunternehmer seine Leistungen im Auftrag einer nach nationalem Recht anerkannten, sozialen Einrichtung erbringt. Dies hat der EuGH ausdrücklich verneint. Im Streitfall habe die Krankenschwester die Dienstleistungen zwar als Subunternehmerin des MDK erbracht (nach deutschem Recht als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt). Sie selbst sei jedoch nicht in diese Anerkennung einbezogen worden. Unionsrechtlich ist nicht zu beanstanden, dass der Krankenschwester die Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter verwehrt wird. Nach deutschem Recht hat ein Gutachter die Möglichkeit, unmittelbar mit der Kasse einen Vertrag über die Gutachtenerstellung zu vereinbaren, um diese Anerkennung zu erhalten. Im Streitfall hatte die Krankenschwester davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Hinweis: Laut EuGH verstößt die Versagung einer solchen Anerkennung nicht gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität.

7. Vorsteuerabzug für Ausbau einer Gemeindestraße: Europäischer Gerichtshof lässt Unternehmer aufatmen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit aktuellem Urteil entschieden, dass einem Unternehmer der **Vorsteuerabzug** zusteht, wenn er aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde **Baumaßnahmen** an einer **Gemeindestraße**, die für seine wirtschaftliche Tätigkeit (hier Steinbruch) notwendig sind, vornehmen lässt. Zudem stellt der EuGH klar, dass **kein steuerbarer Tausch** bei einer Genehmigung für den Betrieb des Steinbruchs und der Übertragung des Ausbaus der Gemeindestraße vorliegt. Zudem sei die unentgeltliche Übertragung der Gemeindestraße an die Gemeinde **keine unentgeltliche Wertabgabe**. Die Besteuerung des Eigenverbrauchs könne daher unterbleiben.

Im Streitfall wollte die Klägerin einen Kalksteinbruch betreiben und stellte dafür einen Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium. Dieser wurde unter der Auflage genehmigt, dass der Steinbruch über eine öffentliche Straße der Ge-

meinde, auf deren Gebiet sich der Steinbruch befand, erschlossen werden sollte. Sie vereinbarte mit der Gemeinde, die öffentliche Straße auszubauen und der Gemeinde unentgeltlich zu überlassen. Aus den Baukosten nahm sie den Vorsteuerabzug vor. Diesen gewährte zunächst das Finanzamt, wollte jedoch eine unentgeltliche Wertabgabe besteuern. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass keine steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe vorliege, versagte jedoch gleichzeitig den Vorsteuerabzug. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dazu im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens dem EuGH entsprechende Fragen gestellt, da er aufgrund der neueren EuGH-Rechtsprechung Zweifel hatte, ob seine bisherige Linie weiterhin mit dem Unionsrecht vereinbar war.

Der EuGH **bejahte** den **Vorsteuerabzug** grundsätzlich, da der Ausbau der Gemeindestraße unerlässlich für die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin sei. Darüber hinaus würden die Kosten der erhaltenen Eingangsleistungen in die steuerpflichtigen Ausgangsumsätze eingepreist. Ferner lehnte der EuGH die Annahme eines **tauschähnlichen Vorgangs** ab, da es sich bei der Erteilung der Genehmigung um einen nichtsteuerbaren einseitigen **Hoheitsakt** handle. Nach Auffassung des EuGH führt die unentgeltliche Übertragung des Ausbaus der Gemeindestraße an die Gemeinde nicht zu einer **Eigenverbrauchsbesteuerung**, da der Ausbau in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin stehe.

Hinweis: Mit Spannung können die Nachfolgeentscheidung des BFH und besonders die Ausführungen zu einer Wertabgabebesteuerung erwartet werden. Betroffene Unternehmen sollten ihre Steuerfestsetzungen offenhalten.

8. Vermögensverwaltende Kommanditgesellschaften: BMF äußert sich zur Anwendung der Verlustausgleichsbeschränkung

Haftet ein Unternehmer nur beschränkt, verkleinert der Steuergesetzgeber dessen Möglichkeit, einen Verlustausgleich mit anderen positiven Einkünften sowie einen steuerlichen Verlustabzug vorzunehmen. Über die Vorschrift des § 15a Einkommensteuergesetz (EStG) wird der Ausgleich bzw. Abzug grundsätzlich **auf den Haftungsbetrag begrenzt**, da der Unternehmer durch die darüber hinausgehenden Verluste in ihrem Entstehungsjahr regelmäßig weder rechtlich noch wirtschaftlich belastet ist.

Hinweis: Die Verlustausgleichsbeschränkung ist sinngemäß auch auf vermögensverwaltende Kommanditgesellschaften (KGs) mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anzuwenden.

In einem aktuellen Schreiben hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) nun ausführlich mit der sinngemäßen Anwendung des § 15a EStG auf vermögensverwaltende KGs auseinandergesetzt und hierbei die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgegriffen. Hiernach ist der einem Kommanditisten zuzurechnende, nichtausgeglichen oder abgezogene Werbungskostenüberschuss mit Überschüssen zu verrechnen, die dem Kommanditisten in späteren Jahren aus seiner Beteiligung an der KG zuzurechnen sind - und zwar unabhängig von der Einkunftsart. Das BMF weist darauf hin, dass zur Anwendung des § 15a EStG zwischen folgenden Verlustbegriffen zu unterscheiden ist:

- **Ausgleichsfähiger Verlust:** Für Kommanditisten einer vermögensverwaltenden KG ist der Ausgleich von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung mit anderen positiven Einkünften nur möglich, soweit kein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht; man spricht in diesem Zusammenhang vom ausgleichsfähigen Verlust.
- **Verrechenbarer Verlust:** Verluste, die darüber hinausgehen, werden dem Kommanditisten zwar zugerechnet, dürfen aber nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder steuerlich nach § 10d EStG abgezogen werden. Sie können nur mit positiven Einkünften verrechnet werden, die in späteren Jahren aus derselben Beteiligung erzielt werden; man spricht in diesem Zusammenhang vom verrechenbaren Verlust. Dieser ist jährlich gesondert festzustellen.

Das Schreiben geht auf die Besonderheiten ein, die beim Verlustausgleich bzw. bei der Verlustverrechnung im Fall der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Einkünften aus Kapitalvermögen und Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften zu beachten sind. Zudem legt das BMF dar, wie das fiktive Kapitalkonto im Detail zu ermitteln ist. Dieses bildet ab, welches Verlustausgleichsvolumen einem Kommanditisten zur Verfügung steht. Die negativen Vermietungseinkünfte sind nur bis zur Höhe des fiktiven Kapitalkontos mit anderen Einkünften ausgleichsfähig. Wird das fiktive Kapitalkonto negativ oder erhöht sich der negative Stand, können die Vermietungsverluste nur mit späteren positiven Einkünften aus der KG-Beteiligung verrechnet werden.

9. Verkauf eines betrieblichen Pkw: Veräußerungsgewinn darf nicht um Abschreibung gekürzt werden

Wird ein Fahrzeug des Betriebsvermögens veräußert, erhöht die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn des Unternehmens. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann dieser Gewinn nicht mit dem Argument gemindert werden, dass die zuvor vorgenommene Abschreibung des Fahrzeugs wegen der **Besteuerung einer privaten Nutzungsentnahme teilweise wieder neutralisiert** wurde.

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Kläger einen 2008 angeschafften Pkw seinem Betriebsvermögen zugeordnet und zu 25 % für seine freiberufliche Tätigkeit und zu 75 % für private Zwecke genutzt. Ab 2008 hatte das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung des Klägers einerseits antragsgemäß die Abschreibung für den Pkw berücksichtigt, andererseits aber wegen der privaten Nutzung auch Betriebseinnahmen in Höhe von 75 % der für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen einschließlich der Abschreibung angesetzt. Diese Behandlung führte dazu, dass der steuermindernde Effekt der Abschreibung teilweise wieder „neutralisiert“ wurde.

Nachdem der Kläger das Fahrzeug 2013 nach vollständiger Abschreibung der Anschaffungskosten verkauft hatte, setzte er lediglich ein Viertel des Verkaufserlöses als Betriebseinnahme an. Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Meinung, dass wegen des Buchwerts von 0 € der volle Verkaufserlös versteuert werden müsse.

Der BFH bestätigte die Rechtsauffassung des Finanzamts und urteilte, dass der Veräußerungserlös trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme in voller Höhe als Betriebseinnahme zu berücksichtigen sei. Er sei weder anteilig zu kürzen, noch in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung gewinnmindernd zu korrigieren. Der BFH verwies darauf, dass die Besteuerung der Privatnutzung eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens und dessen spätere Veräußerung **zwei unterschiedliche Vorgänge** seien, die steuerlich getrennt betrachtet werden müssten. In der Besteuerung des vollständigen Veräußerungserlöses war nach Gerichtsmeinung auch kein Verstoß gegen das **Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** und das **objektive Nettoprinzip** zu sehen.

10. Gewerbesteuer: Gewerbesteuerkürzung wegen ausländischer Betriebsstätte

Als Ausgangsgröße für die Ermittlung der Gewerbesteuer nimmt man den Gewinn des Unternehmens. Dieser wird aber nicht direkt übernommen, sondern noch durch diverse Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. So ist zum Beispiel auch der Anteil am Gewinn zu kürzen, der auf Betriebsstätten des Unternehmens im Ausland entfällt. Aber wie ist es, wenn dieser Anteil sich nicht so einfach ermitteln lässt? In einem solchen Fall musste unlängst das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entscheiden.

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG mit Sitz in Deutschland, ist Teil eines niederländischen Konzerns. Sie betrieb als Generalunternehmerin Wohnungsbau auf eigenen und zu einem geringen Teil auch auf fremden Grundstücken. In Deutschland befanden sich sowohl die Baustellen als auch die Korrespondenzadresse. In den Niederlanden saß die Geschäftsleitung und fand die Projektierung statt. Auf den Baustellen waren über die niederländische Zentrale verpflichtete Subunternehmer tätig. Die Klägerin war auf jeder Baustelle durch einen Polier und einen Bauleiter vertreten. Nach einer Betriebsprüfung wurden die Bauprojekte auf eigenen Grundstücken vollständig der deutschen Besteuerung unterworfen. Die Bauprojekte auf fremden Baustellen von weniger als zwölf Monaten Dauer waren der niederländischen Besteuerung zugeordnet. Bei einer Dauer von mehr als zwölf Monaten hatte man sich mit den niederländischen Steuerbehörden auf ein Aufteilungsverhältnis von 20 % (Deutschland) und 80 % (Niederlande) geeinigt. Diese Aufteilung übernahm das Finanzamt auch für die Gewerbesteuer.

Die Klage vor dem FG war teilweise erfolgreich. Nach dem Gesetz wird die Summe des ermittelten Gewinns und der Hinzurechnungen um den Teil des Gewerbeertrags gekürzt, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt. Die Baustellen im Inland stellen Betriebsstätten dar. Das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Niederlande steht einer Besteuerung auch nicht entgegen. Ein Teil der Gewinne ist tatsächlich der niederländischen Geschäftsleitungs-Betriebsstätte zuzurechnen und damit der Gewinn um diesen Teil zu kürzen. Allerdings kann die **bisherige Aufteilung** für die Baustellen der Klägerin **für die Gewerbesteuerermittlung nicht übernommen werden**. Die **Objekte der Wertschöpfung befanden sich im Inland und die Bauüberwachung durch die Klägerin war entscheidend, um die angestrebte Qualität der Bauten zu gewährleisten**. Daher schätzt das Gericht, dass 1/3 des ermittelten Gewinns auf die niederländische Betriebsstätte entfällt und der Gewinn in dieser Höhe zu kürzen ist.

Hinweis: Ein Steuerfall mit Auslandsbezug kann kompliziert sein. Wir können Ihnen dabei Klarheit verschaffen.

11. Verfahrensrecht:

Verlängerung des Prüfungszeitraums noch während der Außenprüfung

Niemand freut sich, wenn sich das Finanzamt zu einer Betriebsprüfung ankündigt. Dies bedeutet immer einen gewissen Aufwand auf Unternehmenseite und man ist froh, wenn die Prüfung abgeschlossen ist. Aber wie ist es, wenn das Finanzamt nach der Prüfung schon die nächste Prüfung ankündigt? Kann man dann als Steuerzahler auch mal eine „Pause“ von der Prüfung beantragen? Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) musste dies entscheiden.

Aufgrund einer Prüfungsanordnung vom 15.11.2013 fand bei der Klägerin eine Außenprüfung für die Jahre 2008 und 2009 statt. Noch während dieser Prüfung erließ das Finanzamt am 01.12.2015 eine weitere Prüfungsanordnung für die Jahre 2010 bis 2012. Diese wurde von der Klägerin für die Jahre 2011 und 2012 erfolgreich angefochten. Nur die Jahre 2008 bis 2010 waren somit Prüfungsgegenstand. Allerdings ordnete das Finanzamt am 04.12.2017 an, dass die am 01.12.2015 erlassene Prüfungsanordnung auf die Jahre 2011 und 2012 erweitert wird. Hiergegen legte die Klägerin am 18.12.2017 Einspruch ein, da der Prüfungszeitraum nunmehr fünf statt drei Jahre betrug. Den Einspruch wies das Finanzamt am 12.03.2019 als unbegründet zurück.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die angefochtene Prüfungsanordnung ist rechtmäßig. Ob und in welchem Umfang bei einem Steuerpflichtigen eine Außenprüfung angeordnet wird, ist eine Ermessensentscheidung, bei der das Gericht nur prüfen kann, ob sie fehlerfrei ist. Ein **Verstoß gegen die Betriebsprüfungsordnung**, wonach in der Regel nur drei Jahre gleichzeitig geprüft werden dürfen, **liegt nicht vor**. Zum Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung war die Prüfung für die Jahre 2008 und 2009 bereits abgeschlossen. Damit wurden **mit der Erweiterung tatsächlich nur drei Jahre geprüft**, nämlich 2010 bis 2012. **Entscheidend ist der Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung**. Das Gericht sah auch **keine Anhaltspunkte** dafür, dass das Finanzamt den **Erlass der Einspruchsentscheidung bewusst hinausgezögert** hätte, um das Begründungserfordernis zu umgehen. Die Einspruchsentscheidungen beim beklagten Finanzamt dauern bisweilen sogar noch deutlich länger als im Streitfall. Außerdem versuchte das Finanzamt in der Einspruchsentscheidung, eine Begründung abzugeben, obwohl dies nicht mehr erforderlich war.

Hinweis: Sollten Sie Unterstützung bei einer Betriebsprüfung benötigen, melden Sie sich bei uns. Wir helfen Ihnen gern!

FREIBERUFLER

12. Aufgabegewinn bei häuslichem Arbeitszimmer:

Auch steuerlich „wirkungslose“ Abschreibung mindert den Buchwert

Gibt ein Freiberufler seine berufliche Tätigkeit auf, muss er einen Aufgabegewinn ermitteln und versteuern. Befindet sich ein **häusliches Arbeitszimmer** in seinem Betriebsvermögen, muss er auch den Wertzuwachs dieses Raums erfassen. Wird der Raum in das Privatvermögen überführt, ist die **Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert** des Raums in den Aufgabegewinn einzubeziehen.

Hinweis: Ein gewinn- und damit steuererhöhender Effekt stellt sich insbesondere bei langjährig genutzten Arbeitszimmern des Betriebsvermögens ein, da die Immobilienpreisentwicklung der letzten Jahre die Verkehrswerte kräftig „befeuert“ hat und die Buchwerte der Arbeitszimmer aufgrund der langen Abschreibungszeiträume deutlich abgebaut worden sind.

Ein Ingenieur aus Hessen hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) den Versuch unternommen, seinen Aufgabegewinn um steuerlich wirkungslos gebliebene Abschreibungsbeträge für sein Arbeitszimmer zu mindern. Er hatte 2001 seine selbständige nebenberufliche Tätigkeit als beratender Ingenieur aufgegeben und sein beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer aus dem Betriebsvermögen in sein Privatvermögen überführt. Die Abschreibung für den seit 1997 genutzten Arbeitsraum hatte sich insgesamt auf rund 33.600 € belaufen. Steuerermindernd hatte sich dieser Betrag aber kaum ausgewirkt, da für die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers - einschließlich der Abschreibung - eine **steuerliche Abzugs-**

beschränkung galt (wegen eines fehlenden Tätigkeitsmittelpunkts im Arbeitszimmer). Der Ingenieur vertrat vor dem BFH die Ansicht, dass die steuerlich wirkungslos gebliebenen Abschreibungsbeträge den Buchwert des Arbeitszimmers nicht mindern dürften, so dass sich der Aufgabegewinn reduziere.

Der BFH urteilte jedoch, dass die während der aktiven freiberuflichen Tätigkeit geltenden steuerlichen Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer keinen Einfluss auf die Höhe des Aufgabegewinns haben. Der bei der Gewinnermittlung anzusetzende Buchwert des häuslichen Arbeitszimmers muss demnach um die **reguläre gesetzliche Abschreibung** gemindert werden. Der BFH verwies darauf, dass nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung hier auch **nichtabziehbare Abschreibungsbeträge** einfließen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

13. Umwandlung:

Verlängerung der steuerlichen Umwandlungsfristen bis 2021

Bereits im März 2020 hatte die Regierung die coronabedingten Schwierigkeiten bei Umwandlungen erkannt und die Fristen für Verschmelzungen von acht auf zwölf Monate verlängert, sofern die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bis Ende 2020 erfolgte. Das bedeutet, dass, wenn eine Verschmelzung zum 31.12.2019 erfolgen sollte, diese statt bis zum 31.08.2020 ausnahmsweise bis zum 31.12.2020 angemeldet werden durfte.

Leider hatte man dabei zunächst versäumt, auch die Anmeldefristen im Umwandlungssteuergesetz für Einbringungen und für den Formwechsel auf eine Personengesellschaft anzupassen; dies besserte man im Juni 2020 durch das Corona-Steuerhilfegesetz nach. Diese Gelegenheit nutzte man auch, um eine **Ermächtigung des Bundesfinanzministeriums (BMF)** zu installieren, wonach das BMF eigenständig (also ohne Zutun des Gesetzgebers) **per Rechtsverordnung die Fristen des Umwandlungssteuergesetzes ändern darf**, wenn das Bundesjustizministerium (BMJV) die Fristen für Verschmelzungen (im Umwandlungsgesetz) wiederum verlängern sollte.

Dies hat das BMJV mit dem Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie getan und die Spielregeln für Verschmelzungen dergestalt geändert, dass Umwandlungsbilanzen auch für Verschmelzungen, die bis zum 31.12.2021 angemeldet werden, bis zu zwölf Monate alt sein dürfen.

Um wiederum einen Gleichklang mit Einbringungen und dem Formwechsel auf eine Personengesellschaft herbeizuführen, macht das BMF nun von seinem Recht Gebrauch und **passt die maßgeblichen Fristen ebenfalls gleichlautend an**.

14. Umwandlung:

Pensionsrückstellung bei Formwechsel einer GmbH in eine GbR

In der Bilanzierung sind Pensionsrückstellungen ohnehin schon ein komplexes Thema, noch schwieriger wird es bei deren Behandlung im Rahmen einer Umwandlung. In einem Fall vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) waren ein Vater und dessen Sohn an einer GmbH beteiligt. Beiden hatte die GmbH eine Pensionszusage erteilt und folgerichtig entsprechende Pensionsrückstellungen passiviert. Zum 01.10.2009 wurde die GmbH per Formwechsel in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) umgewandelt. Gesellschafter der GbR (die im Übrigen eine Steuerberatungsgesellschaft war) waren wiederum Vater und Sohn.

Im Rahmen der Umwandlung wurden die Beträge der Pensionsrückstellungen zugunsten von Vater und Sohn in die Gesamthandsbilanz der GbR übernommen. Das zuständige Finanzamt vertrat im Rahmen einer Betriebsprüfung die Auffassung, dass den Rückstellungen in der Gesamthandsbilanz gewinnerhöhende Korrekturposten in einer jeweils aufzustellenden Sonderbilanz entgegenzustellen waren.

Dem widersprachen die Richter des FG: Durch **die Umwandlung ändere sich nichts an der Tatsache, dass Vater und Sohn (nach wie vor) ein Dienstverhältnis zu ihrer Gesellschaft (vormals GmbH, aktuell GbR) unterhielten**, insbesondere komme es nicht zur Beendigung und zum Neuanfang im Rahmen einer juristischen Sekunde. Mithin sei es **korrekt, die Bilanzwerte (ohne Gewinnerhöhung in einer Sonderbilanz) zu übernehmen**.

Unstreitig und gemeinhin anerkannt ist jedoch, dass **Rückstellungserhöhungen** bei den Pensionen in der Gesamthandsbilanz **ab dem Zeitpunkt der Umwandlung zu einem Korrekturposten in der Sonderbilanz führen** (und sich die Rückstellungserhöhungen somit steuerlich nicht auswirken).

Hinweis: Das Finanzamt legte Revision gegen das Urteil ein. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Ansicht der Vorinstanz teilt.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Firmenwerbung auf privatem Pkw:

Wann Arbeitnehmer erhaltene Gelder (nicht) versteuern müssen

Wenn Arbeitnehmer ihre privaten Pkws ihrem Arbeitgeber als Werbefläche zur Verfügung stellen und hierfür eine **gesonderte Vergütung** erhalten, müssen sie diese Gelder nicht zwingend versteuern. Es kommt in diesem Fall darauf an, ob die erhaltenen Zahlungen dem Arbeitslohn oder den sonstigen Einkünften des Arbeitnehmers zuzuordnen sind.

Haben die Arbeitsparteien **keinen eigenen Vertrag** über die Autowerbung geschlossen, geht das Finanzamt davon aus, dass die Werbeeinnahmen des Arbeitnehmers **dem bestehenden Arbeitsverhältnis zuzuordnen** sind, so dass die Zusatzeinkünfte als regulärer Arbeitslohn versteuert werden müssen, womit auch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Möchte der Arbeitnehmer die erhaltenen Werbeeinnahmen steuerfrei beziehen, müssen diese vom Lohn entkoppelt werden, indem ein **gesonderter Mietvertrag** aufgesetzt wird, der ausschließlich die Autowerbung beinhaltet. In dem Vertrag muss der **werbliche Nutzen für den Arbeitgeber** erklärt werden, beispielsweise durch bestimmte Regelungen wie einem vorgeschriebenen werbewirksamen Abstellen des Fahrzeugs, einer Mindestanzahl an gefahrenen Kilometern pro Jahr oder einem Ausschluss weiterer Werbepartner für den Pkw. Die Werbung sollte großflächig und gut sichtbar angebracht sein. Ein kleiner Aufkleber mit dem Firmenlogo wirkt für die Finanzbehörden oft nicht glaubwürdig. Derart unscheinbare Werbung spricht dafür, dass die Vertragsgestaltungen nicht dem Werbezweck dienen, sondern allein der Steuerersparnis. Die Vertragsinhalte sollten mit den am freien Werbemarkt üblichen Bedingungen mithalten können.

Sofern durch den „Werbevertrag“ der Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gelöst werden kann, sind die Werbeeinnahmen den **sonstigen Einkünften** des Arbeitnehmers zuzuordnen, die bis zu einem **Höchstbetrag von 255 € im Jahr** steuerfrei bleiben dürfen. Aber Achtung: Es handelt sich um eine Freigrenze, so dass die Einnahmen voll versteuert werden müssen, wenn sie den Betrag von 255 € pro Jahr übersteigen.

Hinweis: Die Steuerfreiheit der Autowerbung bis zur Höchstgrenze kann aber nur erreicht werden, wenn der Mitarbeiter keine weiteren sonstigen Einkünfte bezieht, denn alle erzielten sonstigen Einkünfte müssen zusammenge-rechnet werden. Um die Steuerfreiheit der Werbegelder in der Einkommensteuererklärung durchsetzen zu können, sollten Arbeitnehmer den Vertrag sowie ein Foto der am Fahrzeug angebrachten Werbung als Nachweise vorhalten. Arbeitgeber sollten darauf achten, dass die Mietgebühr für die Autowerbung angemessen ist und den Marktpreisen standhalten kann. Idealerweise bietet der Betrieb eine derartige Werbung auch unternehmensfremden Personen an und beschränkt sich nicht nur auf den Kreis der Mitarbeiter.

16. Einkommensteuer:

Überlassener Pkw bei doppelter Haushaltsführung

Wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber einen Firmenwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung stellt, können Sie damit natürlich auch Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung durchführen. Allerdings können Sie die Kosten hierfür nicht in Ihrer Steuererklärung geltend machen. Aber gilt das auch, wenn Sie für die Nutzung des Fahrzeugs ein Nutzungsentgelt zahlen? Oder ist dann wenigstens ein Teil absetzbar? Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) musste darüber entscheiden.

Dem Kläger wurde von seinem Arbeitgeber ein Firmenwagen auch für Privatfahrten überlassen. Vertraglich waren eine monatliche Zuzahlung von 0,5 % des Bruttolistenpreises und monatliche Beträge für die Nutzung der Tankkarte für Pri-

vatfahrten (abhängig von den gefahrenen Kilometern) vereinbart. Diese Zuzahlungen berücksichtigte der Arbeitgeber bereits in der monatlichen Gehaltsabrechnung. Der Kläger nutzte den Pkw auch für wöchentliche Familienheimfahrten im Rahmen seiner doppelten Haushaltsführung. Die hierfür geltend gemachten Werbungskosten wurden vom Finanzamt in der Einkommensteuererklärung nicht berücksichtigt.

Die Klage vor dem FG war teilweise erfolgreich. Wird vom Arbeitnehmer ein pauschaler monatlicher Zuzahlungsbetrag zuzüglich einer monatlichen, kilometerabhängigen Tankkostenzuzahlung an den Arbeitgeber geleistet, so mindert dies den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung. Der Arbeitgeber hat zutreffend den geldwerten Vorteil reduziert. Sofern der Arbeitgeber aus technischen Gründen monatliche Zuzahlungsüberhänge bei der monatlichen Lohnabrechnung steuerlich nicht berücksichtigt hat, sind diese bei der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung eines verbleibenden Zuzahlungsüberhangs als negativer geldwerter Vorteil auf der Einnahmenseite oder als Werbungskosten auf der Ausgabenseite kommt nach der Rechtsprechung nicht in Betracht. **Für die durchgeführten Familienheimfahrten verbleibt es beim „Werbungskostenabzugsverbot“.** Der Gesetzgeber hat nämlich **keinen Unterschied zwischen unentgeltlicher und teilentgeltlicher Überlassung** gemacht.

Hinweis: Sie haben Fragen im Zusammenhang mit einer Firmenwagengestellung? Wir können sie Ihnen beantworten.

HAUSBESITZER

17. Vorweggenommene Erbfolge:

Hausverkauf gegen Veräußerungszeitrente löst anteiligen steuerpflichtigen Zinsertrag aus

Übertragen Eltern ihren Kindern ein Hausgrundstück im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und erhalten sie hierfür eine **Veräußerungszeitrente**, fließen ihnen mit den Rentenzahlungen **steuerpflichtige Zinseinkünfte** (Kapitaleinkünfte) zu, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert des Rentenstammrechts zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres entfallen. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Nach Auffassung der Bundesrichter ist dabei unerheblich, ob es sich um eine **teilentgeltliche Übertragung** handelt, bei der die Summe der Rentenzahlungen niedriger ist als der Verkehrswert der Immobilie im Übertragungszeitpunkt.

Im Urteilsfall hatten zusammen veranlagte Eheleute ihrem Sohn im Jahr 2012 ein Hausgrundstück gegen eine **monatliche Rente in Höhe von 1.000 €** übertragen. Die Rente hatte eine Laufzeit von 30 Jahren und 2 Monaten und war bis zum Tod des längstlebenden Elternteils (und danach bis zum Ende der Laufzeit an dessen Erben) zu zahlen.

Die Eltern wollten vor Gericht abwenden, dass die Rentenzahlungen in einen (nichtsteuerbaren) Tilgungsanteil und einen steuerpflichtigen Zinsanteil aufgeteilt werden. Sie argumentierten, dass die Immobilie mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Sohns und der Schwiegertochter bewusst gegen niedrige Rentenzahlungen mit langer Laufzeit und zu einem Entgelt unterhalb des Verkehrswerts übertragen worden sei, statt die Immobilie zu einem marktgerechten Preis zu veräußern und den Verkaufserlös anzulegen. Da sie bewusst auf Einnahmen verzichtet und dem Sohn diese Vorteile wirtschaftlich betrachtet zugewendet hätten, könnten die Rentenzahlungen **keinen einkommensteuerbaren Zinsertrag** enthalten.

Der BFH war jedoch anderer Ansicht und erklärte, dass es sich nicht um eine unentgeltliche erbrechtliche Übertragung, sondern - trotz der Übertragung zu einem Preis unterhalb des Verkehrswerts - um ein **einkommensteuerbares Veräußerungsgeschäft** gehandelt habe. Die Rentenzahlungen aus einer Veräußerungszeitrente sind nach Gerichtsmeinung beim Veräußerer und beim Erwerber in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen. Der Tilgungsanteil entspreche dem Barwert des Rentenstammrechts, der sich aus der Abzinsung aller noch ausstehenden Teilbeträge ergebe. In Höhe der Differenz des Barwerts der Rentenforderung zur jeweiligen Rentenzahlung erziele der Veräußerer einen **steuerpflichtigen Zinsertrag**. Im vorliegenden Fall bezifferte der BFH den in den Rentenzahlungen des Streitjahres (12.000 €) enthaltenen Zinsanteil auf 9.420 €.

Hinweis: Zinseinkünfte unterliegen seit 2009 grundsätzlich dem gesonderten Einkommensteuertarif von 25 %, es sei denn, der Steuerzahler kann beim Finanzamt erfolgreich einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen. In diesem Fall müssen die Zinseinkünfte nur dem niedrigeren tariflichen Regelsteuersatz unterworfen werden.

18. Einkommensteuer:

Mietkautionen als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Bei Abschluss eines Mietvertrags wird in der Regel auch eine vom Mieter zu Beginn des Mietverhältnisses zu zahlende Kautions vereinbart. Mit dieser Kautions soll der Vermieter eine Sicherheit haben, wenn der Mieter auszieht und es einen durch ihn verursachten Schaden in der Wohnung gibt. Aber muss eine solche Kautions als Einnahme versteuert werden? In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte das Finanzamt dies getan. Das Gericht musste entscheiden, ob das rechtens war.

In den Jahren 2010 bis 2012 vermieteten die Kläger zahlreiche Wohnungen an unterschiedliche Mieter. Nach einer Betriebsprüfung änderte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Erhaltene Mietkautionen hatten die Kläger teilweise nicht zurückgezahlt. Aus Vereinfachungsgründen hatte das Finanzamt dann alle vereinnahmten Kautions als Einnahmen und bei Auszahlung an die Mieter dementsprechend als Werbungskosten berücksichtigt. Eine Versicherungserstattung aus dem Jahr 2011 sei als Einnahme anzusetzen. Auch eine erhaltene Schadenersatzleistung müsse als Einnahme berücksichtigt werden.

Die Klage vor dem FG war teilweise begründet. Hinsichtlich der **Mietkautionen** handelt es sich **im Zeitpunkt des Zahlungserhalts noch nicht um Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung**. Einnahmen sind erst dann zugeflossen, wenn der Steuerpflichtige wirtschaftlich über sie verfügen kann. **Erst wenn der Vermieter die Kautions nach dem Ende des Mietverhältnisses einbehält**, ist sie bei ihm als Einnahme zu behandeln. Analog dazu müssen dann **die damit finanzierten Aufwendungen**, für die die Kautions einbehalten wurde, **bis zum Betrag der einbehaltenen Kautions als Werbungskosten berücksichtigt** werden. Daher sind die Kautions der nichtausgezogenen Mieter im Streitzeitraum auch nicht als Einnahmen zu berücksichtigen. Die Versicherungsleistung und die Schadenersatzzahlung sind in diesem Fall jedoch zu berücksichtigen, da sie den Zweck hatten, entstandene Werbungskosten zu ersetzen.

Hinweis: Sie benötigen Unterstützung bei der Kommunikation mit dem Finanzamt? Wir helfen Ihnen gern.

19. Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau:

Vermieter können bis zu 20 % „on top“ abschreiben

Damit in Deutschland mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird, hat der Steuergesetzgeber im August 2019 neue steuerliche Anreize für Vermieter gesetzt und eine **Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** eingeführt (§ 7b Einkommensteuergesetz). Die Sonderabschreibung beträgt **bis zu 5 % pro Jahr** (über einen Zeitraum von vier Jahren). Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, maximal jedoch 2.000 € pro Quadratmeter der Wohnfläche (Förderhöchstgrenze). Interessant für Vermieter ist, dass die Sonderabschreibung **zusätzlich zu den bereits bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten** genutzt werden kann.

Hinweis: Zusammen mit der regulären linearen Gebäudeabschreibung von 2 % pro Jahr lassen sich in den ersten vier Jahren also insgesamt 28 % der Kosten steuerlich absetzen.

Die Voraussetzungen für die Sonderabschreibung sind allerdings komplex:

- **Neuer Wohnraum:** Gefördert wird nur, wer als Vermieter neuen Wohnraum schafft (entweder in einem neuen oder in einem bestehenden Gebäude). Vermieter von Ferienwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- **Bauantragstellung:** Begünstigt sind nur Bauprojekte, bei denen die Bauanträge nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt worden sind.
- **Baukostenobergrenze:** Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Quadratmeter Wohnfläche dürfen nicht höher als 3.000 € ausfallen. Diese Baukostenobergrenze ist nicht mit der Förderhöchstgrenze von 2.000 € zu verwechseln, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere lediglich die Höhe der Abschreibung deckelt. Wird die Baukostenobergrenze von 3.000 € überschritten, führt dies zum vollständigen Ausschluss von der Sonderabschreibung, während bei Überschreitung der Förderhöchstgrenze lediglich ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der Sonderabschreibung herausfällt.

- **Vermietung:** Der neue Wohnraum muss im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den folgenden neun Jahren vermietet werden.

Beispiel: Herr Müller baut das Dachgeschoss seines Mietshauses zu einer Mietwohnung aus. Hierdurch schafft er neuen Wohnraum von insgesamt 240 qm, den er anschließend vermietet. Die Baukosten pro Quadratmeter liegen bei 3.000 €. Der Bauantrag wurde am 01.10.2020 genehmigt.

Folgende Kosten kann Herr Müller über die Sonderabschreibung absetzen:

gesamte Baukosten: 720.000 € (3.000 € x 240 qm)

davon förderfähig: 480.000 € (2.000 € x 240 qm)

jährliche Sonderabschreibung somit: 24.000 € (5 % von 480.000 €)

Abschreibungszeitraum: vier Jahre

gesamte Sonderabschreibung: 96.000 €

ALLE STEUERZAHLER

20. Freiwilligendienst „Erasmus+“:

Kindergeldanspruch setzt Teilnahme an anerkanntem Projekt voraus

Hat ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet, erhalten Eltern nur noch dann Kindergeld und Kinderfreibeträge, wenn bestimmte „Verlängerungstatbestände“ des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, beispielsweise wenn das Kind

- für einen Beruf ausgebildet wird,
- sich in einer **höchstens viermonatigen Übergangszeit** zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder
- **bestimmte Freiwilligendienste** (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr) absolviert.

Hinweis: In allen Fällen erhalten Eltern die kindbedingten Vergünstigungen aber längstens bis zum 25. Geburtstag des Kindes.

In die dritte Gruppe fallen auch Freiwilligendienste, die ein Kind im Rahmen von „Erasmus+“ ableistet - einem EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport, das die bisherigen EU-Programme für lebenslanges Lernen, Jugend und Sport sowie die europäischen Kooperationsprogramme im Hochschulbereich zusammenfasst.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass ein Kindergeldanspruch aufgrund der Teilnahme an einem „Erasmus+“-Freiwilligendienst aber nur dann besteht, wenn das Kind an einem Projekt teilnimmt, das von einer nationalen Agentur anerkannt wurde.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine volljährige Tochter 2018 einen Freiwilligendienst in Großbritannien absolviert. Die zuständige Familienkasse hatte die vom Vater beantragte Weitergewährung von Kindergeld für diesen Zeitraum abgelehnt, wogegen Letzterer klagte. In erster Instanz sprach das Finanzgericht Sachsen (FG) ihm den Kindergeldanspruch zu und stützte sich dabei darauf, dass der Programmanbieter des Freiwilligendienstes nach dem Europäischen Jugendportal ein von der Europäischen Kommission für das Programm „Erasmus+“ **anerkannter Veranstalter** sei.

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil nun mit der Begründung auf, dass alleine eine Registrierung und Akkreditierung als Veranstalter für das Programm „Erasmus+“ nicht ausreichen, um den Freiwilligendienst kindergeldrechtlich anzuerkennen. Es müsse darüber hinaus die Teilnahme des Kindes an einem genehmigten Projekt nachgewiesen werden, da nur dann die Einhaltung der Förderziele gewährleistet sei. Insbesondere müsse sichergestellt werden, dass keine Unternehmenspraktika, Sprachkurse oder Maßnahmen zur Ausnutzung billiger Arbeitskräfte gefördert würden.

Hinweis: Das FG muss nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Tochter im Rahmen eines anerkannten Projekts tätig geworden ist. Hiervon wird abhängen, ob dem Vater der Kindergeldanspruch zugesprochen werden kann.

21. Betreuungsfreibetrag:

Bei volljährigen Kindern ist Übertragung auf den anderen Elternteil ausgeschlossen

Für steuerlich anerkannte Kinder gewährt der Fiskus pro Jahr und Elternteil einen **Freibetrag von 2.586 €** für das sächliche Existenzminimum des Kindes (sog. Kinderfreibetrag) und einen weiteren **Freibetrag von 1.320 €** für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (sog. Betreuungsfreibetrag). Bei zusammen veranlagten Elternteilen lassen sich somit insgesamt 7.812 € steuerlich geltend machen.

Zur Übertragung der Freibeträge sieht das Einkommensteuergesetz (EStG) zwei Regelungen vor:

- **Kinderfreibetrag:** Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Elternpaaren kann ein Elternteil erreichen, dass der Kinderfreibetrag, der dem anderen Elternteil zusteht, auf ihn übertragen wird. Diese Übertragung nimmt das Finanzamt auf Antrag vor, wenn der antragstellende Elternteil, nicht jedoch der andere Elternteil seiner **Unterhaltspflicht** gegenüber dem Kind im Wesentlichen nachkommt.
- **Betreuungsfreibetrag:** Der Betreuungsfreibetrag darf nach dem Wortlaut des EStG nur bei minderjährigen Kindern auf einen Elternteil übertragen werden. Eine Übertragung kann derjenige Elternteil beantragen, bei dem das Kind gemeldet ist. Der andere Elternteil kann der Übertragung allerdings widersprechen, wenn er nachweisen kann, dass er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig (in einem nicht unwesentlichen Umfang) betreut.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass der Betreuungsfreibetrag **bei volljährigen Kindern nicht übertragen** werden kann. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Mutter in ihrer Einkommensteuererklärung 2014 die Übertragung der dem Vater zustehenden Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge für die beiden volljährigen Kinder beantragt. In erster Instanz hatte das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden, dass die dem Vater zustehenden Betreuungsfreibeträge nicht auf die Mutter übertragen werden können.

Der BFH folgte dieser Sichtweise und erklärte, dass eine Übertragung des Betreuungsfreibetrags bei volljährigen Kindern nach dem **eindeutigen Wortlaut des Gesetzes** nicht vorgesehen sei. Eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung dahin gehend, dass der Betreuungsfreibetrag auch bei volljährigen Kindern übertragen werden kann, ist nach Auffassung des BFH nicht möglich. Hätte der Gesetzgeber die Regelung zur Übertragung des Betreuungsfreibetrags mit der zur Übertragung des Kinderfreibetrags koppeln wollen, hätte es hierfür einer **klaren gesetzlichen Regelung** bedurft.

Hinweis: Der BFH erklärte, dass es zwar rechtspolitisch wünschenswert erscheinen könnte, die Übertragung des Betreuungsfreibetrags bei volljährigen Kindern nach denselben Grundsätzen wie die Übertragung des Kinderfreibetrags zu regeln. Das Gericht verwies aber darauf, dass der Anwendungsbereich einer Vorschrift von der Verwaltung und den Gerichten nicht über die bewusst vom Gesetzgeber gesetzten Grenzen ausgedehnt werden dürfe.

22. Steuerfreie Erziehungsbeihilfen:

Einzelbetreuung von verhaltensauffälligen Kindern im eigenen Haushalt ist begünstigt

Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur unmittelbaren Förderung der Erziehung werden vom Einkommensteuergesetz steuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch für öffentliche Mittel der Jugendhilfe, die ein Erzieher dafür erhält, dass er **jeweils nur ein Kind** zeitlich unbefristet in seinen Haushalt aufnimmt und dort umfassend sozialpädagogisch betreut.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein ausgebildeter Erzieher von 2010 bis 2013 zeitlich nacheinander fünf verhaltensauffällige Kinder bzw. Jugendliche in seinen Haushalt aufgenommen. Für die Vollzeitbetreuung hatte er ein monatliches Honorar von 3.600 € bzw. 3.000 € erhalten. Der Betreuung lagen Verträge zugrunde, die der Erzieher mit Trägern der freien Jugendhilfe geschlossen hatte. Das Finanzamt sah die Betreuung als Erwerbstätigkeit an und besteuerte die Honorare als Einnahmen aus selbständiger Arbeit.

Dagegen klagte der Erzieher. Der BFH gestand ihm die Steuerbefreiung zu und verwies darauf, dass es bei der Unterscheidung zwischen steuerfreien Erziehungsbeihilfen und steuerpflichtigen Vergütungen aus einer Erwerbstätigkeit auf den Inhalt und die Durchführung des jeweiligen Betreuungsverhältnisses ankomme. Im zugrundeliegenden Fall sei das Betreuungsverhältnis dadurch geprägt gewesen, dass der Erzieher **stets nur ein Kind bzw. einen Jugendlichen** in seinen Haushalt aufgenommen und mit diesem in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt habe. Prägend sei somit die **Vollzeitbetreuung im eigenen Haushalt** gewesen, die auch für eine von der Steuerfreiheit erfasste Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch VIII kennzeichnend sei. Die Erwerbstätigkeit der Betreuung (= Steuerpflicht) habe auch nicht daraus abgeleitet werden können, dass die zu erbringende Betreuungsleistung wegen der besonderen Situation der Kinder und Jugendlichen anspruchsvoll gewesen sei und das gezahlte Pflegegeld über den geltenden Regelsätzen gelegen habe.

Hinweis: Für die Annahme einer erwerbsmäßigen Betreuung bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in den eigenen Haushalt müssten also noch andere Umstände, beispielsweise die Anzahl der betreuten Kinder, für einen Vergütungscharakter der gezahlten Gelder sprechen.

23. Bildungsmaßnahme in Vollzeit:

Bildungseinrichtung ist auch bei kurzen Lehrgängen eine erste Tätigkeitsstätte

Bildungseinrichtungen sind seit 2014 steuerlich als **erste Tätigkeitsstätte** anzusehen, wenn sie zum Zweck eines **Vollzeitstudiums** oder einer **vollzeitigen Bildungsmaßnahme** aufgesucht werden (außerhalb eines Dienstverhältnisses). Diese Einordnung hat für Auszubildende und Studierende den Nachteil, dass sie ihre Fahrten zur Bildungseinrichtung nur noch mit der Pendlerpauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer absetzen können und nicht mehr nach Reisekostengrundsätzen mit 0,30 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer. Auch der Abzug von Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen kommt nun in der Regel nicht mehr in Betracht, da wegen der ersten Tätigkeitsstätte keine steuerliche Auswärtstätigkeit begründet werden kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass eine Bildungseinrichtung auch dann eine erste Tätigkeitsstätte ist, wenn sie lediglich **im Rahmen einer kurzzeitigen Bildungsmaßnahme** besucht wird.

Geklagt hatte ein Mann, der einen **viermonatigen Schweißtechnikerlehrgang** in Vollzeit besucht hatte. Die Kosten für die Unterkunft am Lehrgangsort sowie Verpflegungsmehraufwendungen für drei Monate wollte er als Werbungskosten berücksichtigt wissen. Er war der Ansicht, dass er wegen der **kurzen Lehrgangsdauer** keine erste Tätigkeitsstätte begründet hatte.

Der BFH teilte diese Ansicht jedoch nicht und erklärte, dass die Dauer einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte unerheblich sei. Das Einkommensteuergesetz verlange **keine zeitliche Mindestdauer** der Bildungsmaßnahme. Es sei für die Einordnung als erste Tätigkeitsstätte lediglich erforderlich, dass die Bildungseinrichtung für die Bildungsmaßnahme nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit (also fortdauernd und immer wieder) aufgesucht werde. Auszubildende bzw. Studierende werden hier folglich einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer gleichgestellt.

Hinweis: Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen können somit auch bei kurzfristigen Bildungsmaßnahmen nur noch dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Auszubildende eine steuerlich anerkannte doppelte Haushaltsführung begründet.

24. Zwölfjähriges Verkehrsunfallopfer:

Als „Verdienstaufschlag“ bezeichnete Versicherungsleistung bleibt unbesteuert

Entschädigungen, die als **Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen** gezahlt werden, unterliegen in aller Regel der Einkommensteuer. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) muss für eine solche Besteuerung aber eine **kausale Verknüpfung** zwischen Entschädigung und entgangenen Einnahmen bestehen.

Der Entscheidung liegt der Fall eines jungen Mädchens zugrunde, das im Jahr 2003 im Alter von zwölf Jahren in einen schweren Verkehrsunfall in der Schweiz verwickelt war und dabei unumkehrbare körperliche und geistige Folgeschäden (Grad der Behinderung 100 %) erlitten hatte. Aufgrund dieser Schädigung ist es zeitlebens nicht in der Lage, eine Ausbildung zu beginnen oder ein Arbeitseinkommen zu erzielen. Von der Versicherung des Schädigers erhielt das Mädchen 2015 nach Schweizer Recht eine als „Verdienstaufschlag“ bezeichnete **Zahlung von 695.000 €**

Das Finanzamt stufte die Zahlung als steuerpflichtige Entschädigung ein und setzte darauf eine Einkommensteuer von 252.560 € (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 13.890 €) fest. Das Mädchen klagte gegen die Besteuerung und trug vor, dass die Zahlung nicht mit einer real existierenden (oder auch nur geplanten) Erwerbstätigkeit zusammenhänge, sondern nur einen hypothetischen Erwerbsausfallschaden abdecken solle und somit als **Schmerzensgeld- bzw. Schadenersatzleistung** nicht besteuert werden dürfe.

Der BFH lehnte eine Besteuerung ebenfalls ab und verwies darauf, dass die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen nicht dahin gehend gedeutet werden können, dass mit der Zahlung tatsächlich ein **Ersatz für steuerbare Einnahmen aus einer konkreten Einkunftsquelle** geleistet werden sollte. Dieser Zusammenhang hätte aber für eine Besteuerung als Entschädigung bestehen müssen. Das Mädchen hatte zum Zeitpunkt des Unfalls in keinem Arbeitsverhältnis gestanden und altersbedingt weder ein Ausbildungs- noch ein Arbeitsverhältnis angestrebt. Die Bundesrichter sahen die geleistete Zahlung als Ersatz für die der Klägerin genommene Möglichkeit, sich überhaupt für ein Erwerbsleben entscheiden zu können.

Hinweis: Es fehlte dem BFH hier an der erforderlichen kausalen Verknüpfung zwischen der Entschädigung und entgangenen steuerbaren Einnahmen, so dass eine Besteuerung als Entschädigung ausschied.

25. Einkommensteuer:

Kosten einer künstlichen Befruchtung als außergewöhnliche Belastung

Manchmal bleibt der Wunsch nach einem Kind unerfüllt. In manchen Fällen aber kann die Medizin nachhelfen und den Wunsch erfüllen. Eine solche Behandlung ist mit erheblichen Kosten verbunden, die man natürlich gerne steuerlich geltend machen würde. Aber welche Voraussetzungen sind dafür zu erfüllen? Muss man in einer Beziehung leben, darf man ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben? Das Finanzgericht Münster (FG) musste unlängst darüber entscheiden.

Die Klägerin vollendete im Streitjahr das 40. Lebensjahr. Bei ihr lag eine krankheitsbedingte Infertilität vor. In der Einkommensteuererklärung 2017 machte sie Kosten für eine Kinderwunschbehandlung in einer Klinik im Inland als außergewöhnliche Belastung geltend, dazu gehörten auch die Kosten für eine Samenspende. Eine Kostenübernahme seitens der Krankenkasse erfolgte nicht. Die Klägerin war nicht verheiratet und machte auch keine Angaben zu ihrem Beziehungsstatus. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Kosten ab, da solche Kosten nur bei verheirateten oder in einer festen Beziehung lebenden Frauen abzugsfähig seien.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die **gesamten Kosten für die Kinderwunschbehandlung sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen**. Die krankheitsbedingte Unfruchtbarkeit der Klägerin ist ein **Krankheitszustand** und nicht etwa auf ihr Alter zurückzuführen. Die Kosten sind **unabhängig vom Familienstand zu berücksichtigen**, da die Behandlung im Einklang mit den Richtlinien der Berufsordnungen für Ärzte vorgenommen wurde. Diese schließen künstliche Befruchtungen alleinstehender Frauen nicht aus. Die Zwangslage wird außerdem durch die Krankheit hervorgerufen und nicht durch den Familienstand. Es gibt auch keine feste Altersgrenze. Schwangerschaften von Frauen über 40 sind heutzutage nicht mehr ungewöhnlich. Auch die Kosten der Samenspende sind nicht herauszurechnen.

Hinweis: Akzeptiert das Finanzamt Aufwendungen, die Sie geltend gemacht haben, ungerechtfertigterweise nicht? Kontaktieren Sie uns. Vielleicht können wir Ihnen helfen.

26. Anmietung und Kauf von Immobilien:

Wann sich Maklerprovisionen absetzen lassen

Immobilienmakler können die Suche nach einem neuen Zuhause erleichtern, kosten aber häufig auch viel Geld. Da sich die Provisionen schnell auf mehrere Tausend Euro belaufen, ist die Frage nach ihrer steuerlichen Absetzbarkeit von hoher Bedeutung. Hier gilt Folgendes:

- **Beruflicher Umzug wegen Arbeitsplatzwechsel oder Fahrzeiterparnis:** Wer aus beruflichen Gründen in eine Mietwohnung zieht und für die Wohnungssuche einen Makler beauftragt hat, kann die Maklergebühr als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Ein berufsbedingter Umzug liegt beispielsweise vor, wenn der Arbeitgeber einen Angestellten an einen neuen Dienort versetzt oder wenn der Arbeitnehmer eine neue Stelle in einer anderen Stadt

annimmt. Auch wenn ein Berufspendler durch seinen Umzug mindestens eine Stunde Fahrtzeit einspart, gilt der Umzug als beruflich veranlasst.

- **Einrichtung einer doppelten Haushaltsführung:** Mietet ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Arbeitsort und begründet er damit eine **doppelte Haushaltsführung**, kann er die Maklerkosten ebenfalls als Werbungskosten von der Steuer absetzen.
- **Privater Umzug:** Wer aus privaten Gründen umzieht, kann die Provision für den Makler nicht absetzen.
- **Private Kaufobjekte:** Wird ein Makler damit beauftragt, eine Kaufimmobilie zu suchen, können die Maklergebühren grundsätzlich nicht von der Steuer abgesetzt werden - selbst wenn der Umzug aus beruflichen Gründen stattfindet. Das Finanzamt argumentiert in diesen Fällen, dass die Maklergebühren beim Kauf einer Immobilie zu den sogenannten Anschaffungsnebenkosten zählen und somit nicht absetzbar sind.
- **Vermietungsobjekte:** Vermieter, die einen Makler damit beauftragen, ein Kaufobjekt zur künftigen Vermietung zu finden, können die Maklergebühr als Werbungskosten absetzen - allerdings nicht sofort. Die Gebühr kann in einem solchen Fall nur zusammen mit dem Kaufpreis der Immobilie abgeschrieben werden (in der Regel mit 2 % pro Jahr).

27. Einkommensteuer:

Wechsel der Gewinnermittlungsart bei einem Landwirt

Als Landwirt haben Sie verschiedene Möglichkeiten, Ihren Gewinn zu ermitteln. So ist neben den bekannten Methoden wie dem Betriebsvermögensvergleich und der Einnahmenüberschussrechnung auch die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen möglich. Hierfür müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen (z.B. keine Buchführungspflicht, keine Überschreitung bestimmter Grenzen wie etwa beim Tierbestand) erfüllt werden. Da sich die wirtschaftliche Situation natürlich ändern kann, kann im Laufe der Zeit auch ein Wechsel der Gewinnermittlungsart stattfinden. Aber geht das so einfach oder muss dabei etwas beachtet werden? Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) musste hierzu entscheiden.

Der Kläger erzielt Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und hat bis zum Wirtschaftsjahr 2015/16 seinen Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung ermittelt. Ab dem Wirtschaftsjahr 2016/17 ermittelte er seinen Gewinn nach Durchschnittssätzen. Nach Aufforderung durch das Finanzamt erstellte der Kläger eine Überleitungsrechnung, die letztlich zu einem Gewinnzuschlag führte. Er war aber der Ansicht, dass eine Überleitungsrechnung in seinem Fall gesetzlich nicht vorgeschrieben sei. Das Finanzamt unterwarf den Gewinnzuschlag dennoch der Steuer.

Das FG folgte der Ansicht des Klägers nicht. Nach ständiger Rechtsprechung sind **beim Wechsel der Gewinnermittlungsart von der Einnahmenüberschussrechnung zum Bestandsvergleich Zu- und Abrechnungen erforderlich**. Es soll vermieden werden, dass durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart laufende Gewinne endgültig der Besteuerung entgehen bzw. umgekehrt, dass sich Betriebsausgaben nicht mehr bei der Ermittlung des laufenden Gewinns auswirken können. Die **Besteuerung** wird daher bei einem Übergang von der Einnahmenüberschussrechnung zum Bestandsvergleich im Ergebnis **so durchgeführt, als ob der Steuerpflichtige seinen Gewinn von Anfang an durch Bestandsvergleich ermittelt hätte**. Damit soll gewährleistet werden, dass sich der Totalgewinn eines Betriebs nicht aufgrund des Wechsels der Gewinnermittlungsart ändert. Nach Ansicht des Gerichts sind diese Grundsätze im Streitfall sinngemäß anzuwenden, so dass auch in diesem Fall eine Überleitungsrechnung zu erstellen ist, obwohl sie gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Hinweis: Sie haben Fragen zu Ihrer Gewinnermittlung? Wir beantworten sie Ihnen gern.

28. Schenkungsteuer:

Urenkel können meist nur einen Freibetrag von 100.000 € nutzen

Wer Vermögen verschenkt oder vererbt, möchte dies möglichst steuerschonend tun. Wie hoch der Steuerzugriff ausfällt, hängt maßgeblich von der Frage ab, welche Freibeträge des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes auf den Vermögenserwerb anwendbar sind. Hier gilt: Ehegatten dürfen sich alle zehn Jahre **500.000 €** steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus von jedem Elternteil **400.000 €** steuerfrei erhalten. Großeltern können ihren Enkelkindern wiederum **200.000 €** steuerfrei überlassen - das Gesetz begünstigt in dieser Fallgruppe seinem Wortlaut nach „Kinder der Kinder“. Für „übrige Personen der Steuerklasse I“ sieht das Gesetz einen Freibetrag von **100.000 €** vor.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun in einem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung entschieden, dass unter den Begriff „Kinder der Kinder“ nur die Enkel fallen, nicht aber die **Urenkel**. Hätte der Gesetzgeber sämtliche nachfolgenden Generationen in direkter Linie gemeint, hätte er den Begriff „Abkömmlinge“ genutzt.

Geklagt hatten zwei Urenkel, die von ihrer Urgroßmutter jeweils einen Miteigentumsanteil an einem Mietwohngrundstück schenkweise erhalten hatten. Die Urenkel waren der Auffassung, dass ihnen - ebenso wie den Enkeln - der Freibetrag von 200.000 € zustehe, da für die Anwendung der Freibeträge unmaßgeblich sein müsse, ob der Schenker mit seiner Zuwendung eine oder mehrere Generationen überspringe.

Der BFH erklärte nach der gebotenen summarischen Prüfung aber, dass Urenkeln als „übrigen Personen“ nur ein Freibetrag von 100.000 € zustehe, wenn die dazwischenliegenden Generationen - die Eltern und die Großeltern - noch lebten.

29. Zunächst erfolglose Erbenermittlung: Erbchaftsteuer darf gegen unbekannte Erben festgesetzt werden

Steuerbescheide sind nichtig und damit unwirksam, wenn ihnen nicht hinreichend sicher entnommen werden kann, „was von wem verlangt wird“. Die Bescheide müssen daher insbesondere den **Inhaltsadressaten** enthalten - bei einem Erbschaftsteuerbescheid ist dies in der Regel der **Erbe**.

Ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass Erbschaftsteuer aber auch gegen **unbekannte Erben** festgesetzt werden kann, wenn die Erben noch nicht bekannt sind und eine Nachlasspflegschaft besteht.

Im zugrundeliegenden Fall waren die Erben eines im Februar 2014 verstorbenen Erblassers zunächst nicht ermittelbar. Der Nachlasspfleger hatte eine Erbschaftsteuererklärung abgegeben, so dass das Finanzamt ca. 14 Monate nach dem Tod des Erblassers die Erbschaftsteuer gegen „unbekannte Erben“ festsetzte. In dem Bescheid ging das Amt davon aus, dass 20 Personen aus Steuerklasse III den Erblasser zu gleichen Teilen beerbt hatten. Der Nachlasspfleger wandte sich in Vertretung der noch unbekannt Erben mit einem Einspruch gegen diesen Bescheid und monierte, dass er nicht ausreichend Zeit gehabt habe, die Erben zu ermitteln. Nach seiner Ansicht hätte das Finanzamt nicht einfach schätzen dürfen, wie viele Erben etwas geerbt hätten und wie hoch die Freibeträge seien. Das Finanzamt erhöhte daraufhin die Anzahl der Erwerber auf 30 Erben, hielt ansonsten aber die Erbschaftsteuerfestsetzung unverändert aufrecht.

Der BFH urteilte, dass die Festsetzung von Erbschaftsteuer gegen unbekannte Erben zulässig ist, wenn der Nachlasspfleger - wie im vorliegenden Fall - **hinreichend Zeit zur Ermittlung der Erben** hatte. Wie viel Zeit ihm hierfür einzuräumen ist, kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Im Allgemeinen gilt aber die Faustregel, dass **ein Jahr** ausreichend ist.

Bei den „unbekannten Erben“ handelt es sich zunächst um ein abstraktes Subjekt, das sich später als eine oder mehrere reale Personen herausstellen kann. Somit ist ein Schuldner für die Erbschaftsteuer vorhanden. Das Finanzamt kann sich an den bestellten Nachlasspfleger wenden, der für die unbekannt Erben eine Erbschaftsteuererklärung abgeben muss. Das Amt darf dann die Anzahl der Erben, die Erbquoten, die Zugehörigkeit zu einer Steuerklasse und die anwendbaren Freibeträge schätzen.

30. Anrechnung auf Hartz IV: Kindergeld darf trotz Fehler der Behörden zurückgefordert werden

Rechnet das Jobcenter bei der Berechnung von Sozialleistungen das Kindergeld an und wird Letzteres später von der Familienkasse zurückgefordert, führt das für den Leistungsempfänger zu einem Problem: Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte darf die Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialleistungen nicht rückgängig gemacht werden, weil das Kindergeld dem Leistungsempfänger zunächst tatsächlich zugeflossen ist und Sozialleistungen nicht nachträglich gewährt werden dürfen.

Der Leistungsempfänger ist bei einer Kindergeldrückforderung also doppelt gestraft: Er hat wegen des zunächst bezogenen Kindergeldes bereits verringerte Sozialleistungen erhalten (die ihm nicht nachgezahlt werden) und muss das Kindergeld trotzdem zurückzahlen. In diesen Fällen wäre es hilfreich, wenn die Familienkassen zum **Billigkeitserlass der Kindergeldrückforderung** bewegt werden könnten. Dass dieser Weg wenig erfolgversprechend ist, wenn der Kindergeldempfänger zuvor seine **Mitwirkungspflichten verletzt** hat, bestätigt ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein volljähriger Sohn Hartz-IV-Leistungen bezogen hatte.

Sein Jobcenter hatte das an ihn ausgezahlte Kindergeld dabei als Einkommen angerechnet und deshalb nur verringerte Sozialleistungen gewährt. Später erfuhr die Familienkasse, dass für den Sohn gar keine Kindergeldberechtigung bestanden hatte, weil er beim Jobcenter nicht mehr als **ausbildungsplatzsuchend** gemeldet war (kindergeldrechtliche Voraus-

setzung). Die Kasse forderte das Kindergeld daraufhin zurück, woraufhin der Sohn auf dem Klageweg den **Billigkeitserlass der Kindergeldrückforderung** durchsetzen wollte.

Der BFH wies seine Klage jedoch ab und urteilte, dass die ablehnende Entscheidung der Familienkasse **keinen Ermessensfehler** erkennen lasse. Ein Billigkeitserlass war nach Auffassung der Richter nicht geboten, weil der Sohn seine **Mitwirkungspflichten verletzt** hatte. Er hätte der Familienkasse damals unverzüglich mitteilen müssen, dass er nicht mehr ausbildungsplatzsuchend war, so dass das Kindergeld gar nicht erst zur Auszahlung gelangt wäre.

Einen Billigkeitserlass der Rückforderung konnten auch die **Fehler der Behörden** nicht begründen. Zwar hatte das Jobcenter die Familienkasse nicht über die eingestellte Ausbildungsplatzsuche des Klägers informiert und die Familienkasse eine interne Turnusprüfung des Falles zunächst versäumt, so dass das Kindergeld erst einmal weiter ausgezahlt wurde. Diese beiden Versäumnisse begründen jedoch nach Gerichtsmeinung **kein überwiegendes behördliches Mitverschulden** an der Fortzahlung des Kindergeldes.

STEUERTERMINE

Januar 2021	Februar 2021	März 2021
11.01. (*14.01.)	10.02. (*15.02.)	10.03. (*15.03.)
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
	zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung	
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	15.02. (*18.02.)	
	Gewerbesteuer Grundsteuer	
27.01.	24.02.	29.03.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.